

von Koppenfels-Spies/Leopold

SGB X

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch –
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies

Universität Freiburg

Dr. Anders Leopold

Richter am Landessozialgericht Hamburg / Lehrbeauftragter an der Universität Kassel

4. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2025

Vorwort

Die Herausforderungen, vor die das SGB X Praxis und Wissenschaft stellt, sind im Vergleich zur letzten Auflage nicht geringer geworden: Nach wie vor sind etliche Vorschriften zum sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren in den mehr als 20 Jahren seit der Neufassung des Gesetzes 2001 noch nie Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen, wohingegen andere Regelungen, wie beispielsweise die §§ 44 ff. über die Korrektur von Verwaltungsakten, eine unübersehbare Fülle von Urteilen des BSG sowie der Sozial- und Landessozialgerichte hervorgerufen haben. Die Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag in den §§ 53 ff. erfahren angesichts der zunehmenden Implementierung von Vertragsstrukturen, etwa im SGB II, eine besondere Aktualität und werden daher die Sozialgerichte in besonderer Weise beschäftigen.

Seit der letzten Auflage erfolgten Änderungen des SGB X durch etwa 20 Änderungsgesetze. Hervorzuheben sind die Einfügung von Abs. 2a und 2b in § 37 sowie Änderungen der §§ 29 und 33 im Zuge der fortschreitenden Annäherung von Verwaltungsverfahren an die Digitalisierung (siehe Gesetz v. 03.12.2020, BGBl. I, S. 2668 und v. 22.12.2023, BGBl. I Nr. 408) sowie die äußerst praxisrelevante Verlängerung der Bekanntgabefiktion um einen Tag in § 37 Abs. 2 und § 14 im Rahmen der Postrechtsmodernisierung (Gesetz v. 15.07.2024, BGBl. I Nr. 236). Durch mehrere Gesetze geändert wurden einzelne Vorschriften des Zweiten Kapitels über den Sozialdatenschutz, unter ihnen insbesondere §§ 67c, 67d und 75, u.a. zwecks Anpassung an Vorschriften der Informationssicherheit. Zahlreiche Erweiterungen erfuhr die Norm des § 71 (u.a. Gesetz Digitale Rentenübersicht v. 11.02.2021, BGBl. I, S. 154; RegMoG v. 28.03.2021, BGBl. 2021 I, S. 591; Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 04.05.2021, BGBl. I, S. 882, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG v. 03.06.2021, BGBl. I, S. 1444; Registerzensusgesetz v. 09.06.2021, BGBl. I, S. 1649; Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters v. 09.07.2021, BGBl. I, S. 2467). Umfangreich und mehrfach geändert wurde darüber hinaus § 74a (Gesetz v. 07.05.2021, BGBl. I, S. 850). Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Bereuungsrechts v. 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) erforderte Änderungen redaktioneller Natur in §§ 11 und 15. § 60 wurde – ebenso wie die §§ 22, 23 und 72 – an die Modernisierung des Berufsrechts der Notare (Gesetz v. 25.06.2021, BGBl. I, S. 2154) und darüber hinaus an das modernisierte Personengesellschaftsrecht (MoPeG v. 10.08.2021, BGBl. I, S. 3436) angepasst. Weitere Änderungen des SGB X in §§ 64, 69, 103, 105 und 120 brachte die Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts mit sich (Gesetz v. 20.08.2021, BGBl. I, S. 3932). Redaktionelle Anpassungen in § 116 zog die Umsetzung einer EU-Richtlinie betreffend die Kfz-Haftpflichtversicherung nach sich (Gesetz v. 11.04.2024, BGBl. I Nr. 119). Zuletzt wurde der normative Bestand des SGB X durch Einfügung der §§ 67f und 77a erweitert (Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung [OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG] v. 19.07.2024, BGBl. 2024 I Nr. 245). Selbstverständlich wurden sämtliche – einschließlich der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen – Änderungen in die Kommentierungen aufgenommen.

Von Kommentaren, respektive ihren Autorinnen und Autoren, wird keine Klage über die immer komplizierter werdende Rechtswelt erwartet, sondern verlässliche Orientierung zum aktuellen Rechtszustand und dessen Entwicklung. Dringend nachgefragt werden Nachweis und Analyse der maßgeblichen Rechtsprechung sowie die Aufbereitung der Auffassungen in der Wissenschaft und Hinweise zur Lösung von Streitfragen, die bislang noch keiner aufwerfen konnte. Diesen Anforderungen stellt sich die Neuauflage des Kommentars, die - wie bisher - von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis bearbeitet worden ist.

Im Autorenteam hat es einige Wechsel gegeben: Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe ist im Herbst 2023 verstorben. Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhardt Eichenhofer hat seine Mitarbeit an diesem Kommentar leider beendet. Neu hinzugekommen sind Herr RA Dr. Marco König, Frau RAin Dr. Christine Mattes, Herr RA Dr. Sebastian Rombey und Prof. Dr. Timo Schwarzwälder (Hochschule Niederrhein).

Vorwort

Änderungen gab es auch beim Herausgebertandem. Prof. Dr. Ulrich Wenner hat nach seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem Richterdienst inzwischen auch seine Tätigkeit für den (früheren) „Wannagat“ beendet. Seine Funktion übernimmt Herr Dr. Anders Leopold, Richter am LSG Hamburg. Mit ihm wird die Tradition weitergeführt, die Gesamtverantwortung für die Kommentare zum Sozialversicherungsrecht in die Hände eines Rechtspraktikers aus der Sozialgerichtsbarkeit und einer Hochschullehrerin zu legen.

Freiburg und Hamburg im Januar 2025

Katharina von Koppenfels-Spies und Anders Leopold

Bearbeiterverzeichnis

Herausgeberin/Herausgeber:

Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Universität Freiburg

Dr. Anders Leopold
Richter am Landessozialgericht Hamburg / Lehrbeauftragter an der Universität Kassel

Autorinnen und Autoren:

Dr. Marco König
Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Jens Löcher
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS), Wiesbaden

Dr. Christine Mattes
Rechtsanwältin, Stuttgart

Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Hochschule Schmalkalden

Prof. Dr. Heike Pohl
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Köln

Dr. Sebastian Rombey
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Prof. Dr. Andreas Schmidt-Rögnitz
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prof. Dr. Timo Schwarzwälder
Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

Maureen Wobbe, Ass. jur.
Betriebliche Datenschutzbeauftragte (udis-zert) bei der DAK-Gesundheit, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XXVII

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	1
--	----------

Erstes Kapitel Verwaltungsverfahren	1
--	----------

Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe	1
§ 1 Anwendungsbereich.	1
§ 2 Örtliche Zuständigkeit.	7
§ 3 Amtshilfepflicht	14
§ 4 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe.	15
§ 5 Auswahl der Behörde.	15
§ 6 Durchführung der Amtshilfe.	16
§ 7 Kosten der Amtshilfe	16
Zusammengefasste Kommentierung zu §§ 3–7	16

Zweiter Abschnitt Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.	25
---	-----------

Erster Titel Verfahrensgrundsätze.	25
§ 8 Begriff des Verwaltungsverfahrens	25
§ 9 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	32
§ 10 Beteiligungsfähigkeit	36
§ 11 Vornahme von Verfahrenshandlungen	39
§ 12 Beteiligte	44
§ 13 Bevollmächtigte und Beistände	51
§ 14 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	51
§ 15 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen.	52
Zusammengefasst Kommentierung zu §§ 13–15	52
§ 16 Ausgeschlossene Personen.	66
§ 17 Besorgnis der Befangenheit.	73
§ 18 Beginn des Verfahrens	77
§ 19 Amtssprache.	80
§ 20 Untersuchungsgrundsatz	87
§ 21 Beweismittel.	102
§ 22 Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht	114
§ 23 Glaubhaftmachung, Versicherung an Eides statt.	119
§ 24 Anhörung Beteiligter	127
§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte.	146

Zweiter Titel Fristen, Termine, Wiedereinsetzung.	158
§ 26 Fristen und Termine	158
§ 27 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	165
§ 28 Wiederholte Antragstellung	178

Dritter Titel Amtliche Beglaubigung	185
§ 29 Beglaubigung von Dokumenten	185
§ 30 Beglaubigung von Unterschriften.	191

Inhaltsverzeichnis

Dritter Abschnitt Verwaltungsakt	192
Erster Titel Zustandekommen des Verwaltungsaktes	192
§ 31 Begriff des Verwaltungsaktes	192
§ 31a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes	210
§ 32 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	215
§ 33 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	223
§ 34 Zusicherung	232
§ 35 Begründung des Verwaltungsaktes	235
§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung	240
§ 37 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	243
§ 38 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	251
Zweiter Titel Bestandskraft des Verwaltungsaktes	253
§ 39 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	253
§ 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	258
§ 41 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	263
§ 42 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	268
§ 43 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	269
§ 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes	272
§ 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes	290
§ 46 Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes	316
§ 47 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes	319
§ 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse	324
§ 49 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	350
§ 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	353
§ 51 Rückgabe von Urkunden und Sachen	360
Dritter Titel Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes	362
§ 52 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt	362
Vierter Abschnitt Öffentlich-rechtlicher Vertrag	364
§ 53 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	364
§ 54 Vergleichsvertrag	369
§ 55 Austauschvertrag	373
§ 56 Schriftform	376
§ 57 Zustimmung von Dritten und Behörden	380
§ 58 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	382
§ 59 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen	388
§ 60 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung	392
§ 61 Ergänzende Anwendung von Vorschriften	395
Fünfter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren	398
§ 62 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte	398
§ 63 Erstattung von Kosten im Vorverfahren	399
Sechster Abschnitt Kosten, Zustellung und Vollstreckung	405
§ 64 Kostenfreiheit	405
§ 65 Zustellung	408
§ 66 Vollstreckung	409

Zweites Kapitel	Schutz der Sozialdaten	412
	Vorbemerkung zu den §§ 67–85a	412
Erster Abschnitt	Begriffsbestimmungen	420
§ 67	Begriffsbestimmungen	420
Zweiter Abschnitt	Verarbeitung von Sozialdaten	431
§ 67a	Erhebung von Sozialdaten	431
§ 67b	Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten	439
§ 67c	Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken	448
§ 67d	Übermittlungsgrundsätze	455
§ 67e	Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung	459
§ 67f	Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung	461
§ 68	Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr	465
§ 69	Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben	472
§ 70	Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes	479
§ 71	Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse	481
§ 72	Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit	491
§ 73	Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens	494
§ 74	Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich	497
§ 74a	Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren	501
§ 75	Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung	508
§ 76	Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten	519
§ 77	Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen	526
§ 77a	Grenzüberschreitende Nachweisabrufe	532
§ 78	Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden	534
Dritter Abschnitt	Besondere Datenverarbeitungsarten	539
§ 79	Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf	539
§ 80	Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag	544
Vierter Abschnitt	Rechte der betroffenen Person, Beauftragte für den Datenschutz und Schlussvorschriften	552
§ 81	Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz	552
§ 81a	Gerichtlicher Rechtsschutz	556
§ 81b	Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter	560
§ 81c	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission	563
§ 82	Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person	564
§ 82a	Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	569
§ 83	Auskunftsrecht der betroffenen Personen	572
§ 83a	Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten	577
§ 84	Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch	579
§ 85	Strafvorschriften	586
§ 85a	Bußgeldvorschriften	589

Inhaltsverzeichnis

Drittes Kapitel	Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten . . .	592
Erster Abschnitt	Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten . . .	592
Erster Titel	Allgemeine Vorschriften	592
§ 86	Zusammenarbeit	592
Zweiter Titel	Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander	595
§ 87	Beschleunigung der Zusammenarbeit	595
§ 88	Auftrag	599
§ 89	Ausführung des Auftrags	605
§ 90	Anträge und Widerspruch beim Auftrag	607
§ 91	Erstattung von Aufwendungen	609
§ 92	Kündigung des Auftrags	613
§ 93	Gesetzlicher Auftrag	616
§ 94	Arbeitsgemeinschaften	617
§ 95	Zusammenarbeit bei Planung und Forschung	623
§ 96	Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen	625
Dritter Titel	Zusammenarbeit	628
§ 97	Durchführung von Aufgaben durch Dritte	628
§ 98	Auskunftspflicht des Arbeitgebers	639
§ 99	Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen	646
§ 100	Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs	649
§ 101	Auskunftspflicht der Leistungsträger	653
§ 101a	Mitteilungen der Meldebehörden	654
Zweiter Abschnitt	Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander	656
Vor § 102	656
§ 102	Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers	659
§ 103	Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist.	663
§ 104	Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers	670
§ 105	Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers	676
§ 106	Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten	680
§ 107	Erfüllung	683
§ 108	Erstattung in Geld, Verzinsung	689
§ 109	Verwaltungskosten und Auslagen	690
§ 110	Pauschalierung	692
§ 111	Ausschlussfrist	694
§ 112	Rückerstattung	698
§ 113	Verjährung	700
§ 114	Rechtsweg	702
Dritter Abschnitt	Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte . . .	704
§ 115	Ansprüche gegen den Arbeitgeber	704
§ 116	Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige	715
§ 117	Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger	742
§ 118	Bindung der Gerichte	747
§ 119	Übergang von Beitragsansprüchen	750
Viertes Kapitel	Übergangs- und Schlussvorschriften	761
§ 120	Übergangsregelung	761
	Stichwortverzeichnis	767

V. Rechtsfolge

Der nach § 28 zulässig nachgeholte Antrag wirkt grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt zurück, an dem der erste Leistungsantrag gestellt wurde;⁴⁹ der Leistungsberechtigte wird also in Bezug auf den Antrag so gestellt, als hätte er sogleich die richtige Leistung beantragt. Allerdings ist der Rückwirkungszeitraum auf höchstens ein Jahr begrenzt. Da es dadurch zu Leistungseinschränkungen kommt, wenn der erste Leistungsantrag länger als ein Jahr vor der nachgeholten Antragstellung liegt, ist anzunehmen, dass der nachgeholte Antrag (vorsorglich) auch schon vor dem bindenden Ablehnungs- oder Erstattungsbescheid gestellt werden kann (verfrühte Nachholung).

Dritter Titel Amtliche Beglaubigung

§ 29 Beglaubigung von Dokumenten

(1) ¹Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. ²Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) ¹Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. ²Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,

⁴⁹ Eine Rückwirkung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen; LSG Sachsen, Beschl. v. 17.07.2012 – L 3 BK 1/09 NZB, juris Rn. 21.

- b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde erhalten haben.

(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

(7) Soweit eine Behörde über die technischen Möglichkeiten verfügt, kann sie von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Inhalt	1	III. Form und Inhalt der Beglaubigung	8
B. Einzelerläuterungen	3	IV. Beglaubigung von Vervielfältigungen	11
I. Beglaubigung von Urkundenabschriften	3	V. Beglaubigung elektronischer Dokumente	12
II. Beglaubigungsverbot	7	VI. Sonstiges	17

A. Inhalt

- 1 § 29 entspricht in den Absätzen 1–6, nachdem es zuvor einige Abweichungen gab, seit dem Dritten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften v. 21.08.2002¹ dem § 33 VwVfG. Der durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EVerwFG) v. 25.07.2013² mit Wirkung ab 01.08.2013 eingefügte Abs. 7 weicht nun jedoch wieder von der Bestimmung in § 33 Abs. 7 VwVfG ab, die erheblich strikter gefasst ist.³ Mit Wirkung ab 01.01.2024⁴ wurde § 29 auf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) um Regelungen erweitert, die das qualifizierte elektronische Siegel einer Behörde betreffen; dabei handelte es sich um Folgeänderungen zur Ände-

1 BGBl. I, S. 3322; vgl. Art. 1 Nr. 9 und Art. 3 Nr. 6.

2 BGBl. I, S. 2749.

3 »Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.«.

4 BGBl. I 2023, S. 1, 8 f.

rung des § 36a SGB I⁵, durch die – im Gleichlauf zu § 3a VwVfG⁶ – als weitere Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Behördensiegel eingeführt wurde. Das qualifizierte elektronische Siegel ist, anders als die qualifizierte elektronische Signatur, nicht personen-, sondern behördenbezogen, so dass dessen Nutzung voraussichtlich mit einem geringeren technischen und finanziellen Aufwand verbunden sein wird, da insbesondere nicht für jede zur Nutzung berechnete Person ein eigenes Zertifikat benötigt wird.⁷

Die Vorschrift positiviert, gemeinsam mit § 30, in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im VwVfG erstmals die **Befugnis** der Behörden zur Beglaubigung; zuvor geschah dies auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage. §§ 29 und 30 dienen der amtlichen Bezeugung der Richtigkeit einer Abschrift von Urkunden (Abs. 1), von Urkunden erstellten Kopien, Negativen, von elektronischen Dokumenten und deren Ausdrucken (Abs. 4) und der Echtheit einer Unterschrift (§ 30). Abs. 2 verbietet die Beglaubigung bei erkennbaren Manipulationen, Abs. 3 legt die zwingenden formellen Voraussetzungen der Beglaubigung fest. Abs. 4 und 5 erweitern die Beglaubigungsbefugnis über Abschriften hinaus auf Vervielfältigungen unterschiedlichster Art und insbesondere auch auf elektronische Dokumente, für die spezielle Bedingungen geregelt werden. All diese Dokumente stellt schließlich Abs. 6 im Falle ihrer Beglaubigung den beglaubigten Abschriften i.S.d. Abs. 1 gleich. Abs. 7 stellt es in das Ermessen der Behörde, von selbst hergestellten Urkunden auf Verlangen auch eine Beglaubigung in elektronischer Form oder eine elektronische Abschrift fertigen, wenn sie über entsprechende technische Möglichkeiten verfügt.

Die hier allein geregelte amtliche Beglaubigung unterscheidet sich von der öffentlichen Beglaubigung i.S.d. § 129 BGB; vgl. dazu § 65 BUrlG. Ob die Behörde eine Beglaubigung vornimmt, ist in ihr Ermessen gestellt, § 29 und auch § 30 statuieren lediglich ihre Befugnis. Diese ist nicht an ein laufendes Verwaltungsverfahren gebunden, sondern »**Service-Leistung** der Verwaltung für den Bürger, die lediglich in einem allgemeinen Zusammenhang mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben stehen muss.«⁸ Ein Verwaltungsträger wird sich dennoch dieser Aufgabe nicht völlig entziehen können, sondern hat nach **pflichtgemäßem Ermessen** die Behörden zu bestimmen, die in einem festgelegten Umfang Beglaubigungen vorzunehmen hat; aus einer insoweit geübten Praxis kann sich nach Art. 3 Abs. 1 GG eine anspruchsbegründende Selbstbindung ergeben. Abgesehen davon kann es im Einzelfall je nach Bedeutung und Eiligkeit der Sache sowie bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse ermessensfehlerhaft sein, eine Beglaubigung abzulehnen und den Betroffenen dafür an einen Notar oder an ein Gericht zu verweisen. In diesen Fällen wird das Ermessen i.d.R. ebenso auf Null reduziert sein wie im Hinblick eine Beglaubigung von verfahrensrelevanten Urkunden im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens durch die dafür zuständige Behörde.⁹ Da ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung hinsichtlich der Erstellung einer Beglaubigung auch i.V.m. einer zugleich geltend gemachten Akteneinsicht (§ 25) besteht, ist ein entsprechendes Vorgehen angezeigt und bei Ablehnung Rechtsschutz mittels einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu suchen; einer unmittelbaren Leistungsklage fehlt insoweit das Rechtsschutzbedürfnis.¹⁰

B. Einzelerläuterungen

I. Beglaubigung von Urkundenabschriften

Abs. 1 handelt von der Befugnis zur Beglaubigung von Urkundenabschriften. **Urkunden** sind – 3 regelmäßig durch übliche Schrift- oder Druckzeichen auf Papier – verkörperte Gedankenerklärungen;

⁵ BT-Drucks. 20/9195, S. 48.

⁶ BT-Drucks. 20/9195, S. 43.

⁷ BT-Drucks. 20/9195, S. 44.

⁸ BT-Drucks. 8/2034, S. 44, 48.

⁹ Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff/Stamm*, VwVfG, 10. Aufl., § 33 Rn. 19.

¹⁰ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 03.11.2011 – L 9 KR 272/11 B PKH, juris Rn. 5.

eine Unterschrift ist nicht erforderlich und auch auf ihre Rechtsqualität kommt es nicht an.¹¹ Bescheide, Verträge, medizinische Gutachten, Krankenunterlagen, schriftliche Rentenauskünfte etc. stellen Urkunden dar. **Abschriften** sind Vervielfältigung einer Urkunde, wobei es unerheblich ist, auf welche Weise und zu welchem Zweck sie hergestellt worden sind (Zweitschriften, Durchschriften, Ablichtungen etc.; Abs. 4 regelt dies klarstellend nochmals ausdrücklich).¹²

- 4 Die **amtliche Beglaubigung** i.S.d. der §§ 29, 30 ist wie die öffentliche Beglaubigung ein Zeugnis über die Übereinstimmung eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments mit einer Urschrift bzw. über die Echtheit einer Unterschrift. Sie bezeugt allein die Übereinstimmung der Abschrift mit der Hauptschrift (§ 29 Abs. 3 Nr. 2) bzw. die Echtheit einer Unterschrift (§ 30). Eine inhaltliche Richtigkeit wird hingegen ebenso wenig bezeugt wie ihr wirksames Zustandekommen oder die Umstände ihrer Abgabe. Zusätzlich ist die Beweiskraft der amtlichen Beglaubigung bei nichtbehördlichen Urkunden auf den im Beglaubigungsvermerk (Abs. 3 Nr. 3) genannten Verwendungszweck beschränkt (vgl. auch § 65 Satz 2 u. 3 BeurkG). Der Beglaubigungsvermerk ist als Wissensbekundung ohne Regelungsgehalt tatsächliches Verwaltungshandeln und kein Verwaltungsakt. Der Ablehnung einer Beglaubigung auf entsprechenden Antrag hin kommt als behördliche Entscheidung mit Regelungsgehalt hingegen Verwaltungsaktqualität zu¹³; wegen des bestehenden Ermessens der Behörde kann sie mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage angegriffen werden.¹⁴
- 5 Nach Abs. 1 Satz 1 ist jede Behörde schon unmittelbar durch Gesetz befugt, Abschriften der von ihr **selbst ausgestellten Urkunden** zu beglaubigen. Zur Beglaubigung **fremder Urkunden** bedürfen die Behörden gem. Abs. 1 Satz 2 jedoch einer besonderen Ermächtigung durch Rechtsverordnung und es dürfen nur Urkunden beglaubigt werden, die entweder von einer Behörde ausgestellt wurden oder (bei Privaturkunden) deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird. Nach § 1 SGBBeglV¹⁵ sind alle Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erstellung von Beglaubigungen nach den §§ 29 und 30 befugt. Bei behördlichen Urkunden kommt es nicht darauf an, welchem Träger (Bund, Land, Kommune etc.) die Behörde angehört und welcher Zweck mit der Abschrift verfolgt werden soll. Bei der Beglaubigung von Privaturkunden lässt sich jedoch dem Begriff »benötigt« entnehmen, dass ein berechtigtes Interesse an der Vorlage bei einer anderen Behörde bestehen muss.¹⁶
- 6 Eine weitere Einschränkung für die Beglaubigung von Fremdurkunden enthält Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 für Urkunden aus amtlichen **Registern und Archiven**, wenn für diese die Beglaubigung seitens anderer Behörden gesetzlich vorbehalten ist (z.B. bei den Katasterämtern oder Standesämtern). Nach der Gesetzesbegründung ist dies angezeigt, »weil die Verwaltungspraxis immer wieder bestätigt, dass ein mit Datum versehener Beglaubigungsvermerk auf einer Abschrift den Eindruck hervorzurufen geeignet ist, der Inhalt der Urkunde entspreche dem Sachstand am Tage der Beglaubigung.«¹⁷

II. Beglaubigungsverbot

- 7 Zur **Vermeidung von Fälschungen** verbietet Abs. 2 die Beglaubigung von Urkunden, bei denen Verdachtsgründe dafür sprechen, dass ihr ursprünglicher Inhalt in Nachhinein geändert worden ist. Die ausführliche Aufzählung von Verdachtsgründen benennt zwar typische Fälle, ist jedoch nur beispielhaft und nicht abschließend (»insbesondere«). Benannt werden ausdrücklich: Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen und Zeichen oder Spuren

11 Vgl. Hauck/Noftz/*Vogelgesang*, SGB X, § 29 Rn. 11 m.w.N.

12 Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff/Stamm*, VwVfG, 10. Aufl., § 33 Rn. 14.

13 Diering/Timme/Stähler/*Timme*, SGB X, 6. Aufl. 2022, § 30 Rn. 12.

14 BeckOGK/*Mutschler*, § 29 SGB X Rn. 20, Stand 11/2022; Diering/Timme/Stähler/*Timme*, SGB X, 6. Aufl. 2022, § 30 Rn. 12.

15 Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem Sozialgesetzbuch v. 11.04.2003 (BGBl. I, S. 528).

16 Hauck/Noftz/*Vogelgesang*, SGB X, § 29 Rn. 15 m.w.N., Stand 2/2003.

17 BT-Drucks. 7/910, S. 101 f. zu § 25 RegE-VwVfG, dem späteren § 33 VwVfG.

der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen. Verdachtsgrund ist zudem, wenn bei einem aus mehreren Blättern bestehenden Original der Zusammenhang aufgehoben ist. Das ist etwa der Fall, wenn das ursprünglich mit Hilfe eines Bandes, einer Kordel, einem Klebestreifen oder einer vergleichbaren Verbindung hergestellte Schriftstück diesen Zusammenhang nicht mehr aufweist.¹⁸ Schon wenn die konkreten Umstände auf die Möglichkeit einer Manipulation schließen lassen, muss die Behörde eine Beglaubigung ablehnen.¹⁹ Nur wenn ohne die amtliche Beglaubigung eine Rechtsverfolgung für den Antragsteller unmöglich oder unzumutbar erschwert wäre, wird man die Behörde für verpflichtet halten müssen, Ermittlungen (Nachfrage bei der Behörde, die die Urschrift ausgestellt hat) darüber anzustellen, ob sich die Verdachtsgründe entkräften lassen.²⁰ Eine entgegen dem Verbot des Abs. 2 erstellte Beglaubigung ist unwirksam mit der Folge, dass ihr die besonderen Beweisregelungen (Rdn. 4) nicht zukommen; eine solchermaßen fehlbeglaubigte Abschrift unterliegt der freien Beweiswürdigung.²¹ Außerdem ist von einer Verpflichtung der Behörde auszugehen, die unter Verletzung von Abs. 2 erstellte beglaubigte Urkunde zurückzufordern, weil die Unwirksamkeit im Rechtsverkehr in aller Regel nicht erkennbar ist.²²

III. Form und Inhalt der Beglaubigung

Zur Sicherung des Beweiswertes enthält Abs. 3 streng formalisierte und zwingende Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk. Die in S. 1 enthaltene Vorgabe, dass der Vermerk **unter die Abschrift** zu setzen ist, dient dazu, spätere Ergänzungen auszuschließen. Ist dieser Zweck gewährleistet, kann der Vermerk auch auf der Rückseite angebracht werden. Aus dem gleichen Grund müssen bei mehrseitigen Urkundenabschriften die Blätter einer Abschrift so fest und in einer solchen Art (Siegel) miteinander verbunden werden, dass eine spätere Trennung ohne erkennbare Beschädigung nicht möglich ist.²³

Abs. 3 Satz 2 Nr. 1–4 befassen sich dezidiert mit den **inhaltlichen Anforderungen**.²⁴ Nr. 1 verlangt zunächst die genaue Bezeichnung der beglaubigten Urkunde. Zentral ist Nr. 2, wonach die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urkunde festzustellen ist. Dies verlangt von dem ausführenden Bediensteten eine eigene Übereinstimmungsprüfung durch wörtlichen Vergleich. Nach Nr. 3 ist, wenn es um eine Privaturkunde geht, die Behörde hinreichend bestimmt anzugeben, bei der die Beglaubigung vorzulegen ist. Schließlich verlangt Nr. 4 neben den Angaben zu Tag und Ort der Beglaubigung die Unterschrift des beglaubigenden Bediensteten sowie die Anbringung des Dienstesiegels (Prägesiegel oder Behördenstempel).

Bei einem **Verstoß** gegen diese zwingenden Formvorschriften ist die Beglaubigung allgemeiner Ansicht nach unwirksam und die Abschrift entbehrt der besonderen Beweiskraft (Rdn. 4). Mängel können von der Behörde korrigiert werden, allerdings nur mit Wirkung ex nunc.

IV. Beglaubigung von Vervielfältigungen

Abs. 4 Nr. 1 und 2 erklärt die für Abschriften von Urkunden nach Abs. 1–3 geltenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar zunächst bei Beglaubigungen der in Nr. 1 genannten Vervielfältigungen und auch bei von Dokumenten hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden. Ersteres ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und solche Vervielfältigungen wären ohne die Nr. 1 wohl bereits unter einen zeitangemessenen Begriff der Abschrift zu subsumieren. Die Beglaubigungs-

18 jurisPK-SGB X/*Feddern*, § 29 Rn. 29, Stand 01/2024.

19 BGH, NJW 1966, 1657 zu § 419 ZPO.

20 Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff/Stamm*, VwVfG, 10. Aufl., § 33 Rn. 26.

21 BVerwG, Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 29; Schützel/*Siefert*, SGB X, § 29 Rn. 16; Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff/Stamm*, VwVfG, 10. Aufl., § 33 Rn. 27.

22 Schützel/*Siefert*, SGB X, § 29 Rn. 16.

23 jurisPK-SGB X/*Feddern*, § 29 Rn. 35; Stelkens/Bonk/Sachs/*Kallerhoff*, VwVfG, 10. Aufl., § 33 Rn. 28 ff. m.w.N.

24 Hierzu im Einzelnen jurisPK-SGB X/*Feddern*, § 29 Rn. 38 ff., Stand 01/2024.

fähigkeit von Dokumentennegativen (Mikrofilm, Mikrofiche) nach Nr. 2, die der Platzersparnis bei der Aktenarchivierung dient, verliert aufgrund technischer Weiterentwicklungen immer mehr an Bedeutung.

V. Beglaubigung elektronischer Dokumente

- 12 Bei den Abs. 4 Nr. 3 – Abs. 6 geht es im Wesentlichen um die Anpassung der Beglaubigungsregeln an die Weiterentwicklung der elektronischen Verarbeitung und Nutzung von Dokumenten. Im Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften v. 21.08.2002²⁵ wird zur Begründung der umfassend ergänzten bzw. neu eingefügten Bestimmungen ausgeführt: »Schrift-dokumente werden etwa zum Zwecke der elektronischen Weiterverarbeitung zunehmend in elektronische Dokumente, umgekehrt aber auch noch signierte elektronische Dokumente in schriftliche umgewandelt werden. In beiden Fällen kann eine Beglaubigung erforderlich sein. Daneben besteht ein Bedarf, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente bei einer notwendigen Umformatierung in ihrem rechtlichen Wert zu erhalten. Anders als bei der Übersignierung nach § 17 Signaturverordnung, bei der das Original des elektronischen Dokuments erhalten bleibt, wird dies bei der Umformatierung zerstört. Die neuen Nummern 3 und 4 des Abs. 4 sowie Abs. 5 treffen die notwendigen Regelungen für eine Beglaubigung in diesen Fällen.«²⁶
- 13 Abs. 4 Nr. 3 regelt die Beglaubigungsfähigkeit entsprechend Abs. 1–3 des **Ausdrucks eines elektronischen Dokuments**. Geht es dabei nicht um eine formgebundene Erklärung, so gelten keine weiteren Vorgaben als für die Vervielfältigungen nach Nr. 1. Geht es jedoch um ein Dokument, bei dem die elektronische Form die Schriftform ersetzt (§ 36a Abs. 2 SGB I), so ist Voraussetzung für seine Beglaubigung, dass neben den formellen Vorgaben nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1–4 zusätzlich noch die in Abs. 5 Nr. 1 geregelten Bedingungen erfüllt werden; denn dann handelt es sich um ein mit einer qualifizierten Signatur verbundenes elektronisches Dokument. Die hiernach im Beglaubigungsvermerk besonders festzuhaltenden Angaben haben den Zweck, dass durch ihre Verbindung mit den anderen Angaben die Geltung des Signaturschlüssels überprüft werden kann.²⁷ Der Ausdruck eines formgebundenen elektronischen VA erhält sonach erst durch die Beglaubigung nach § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wieder einen entsprechenden rechtlichen Wert.²⁸
- 14 Abs. 4 Nr. 4 regelt schließlich die Beglaubigungsfähigkeit **elektronischer Dokumente** entsprechend Abs. 1–3. Auch hierzu bedarf es neben den Vorgaben nach Abs. 3 Satz 2 zusätzlicher Feststellungen, nämlich des Namens des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der beglaubigenden Behörde. Unterschrift und Dienstsiegel müssen zudem durch die Signatur des beglaubigenden Bediensteten ersetzt werden. Die Beglaubigung erfolgt schließlich durch Verbindung des elektronischen Dokuments und des Beglaubigungsvermerks mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur des zuständigen Bediensteten.²⁹ Abs. 5 Satz 2 legt abschließend die besonderen Voraussetzungen einer Beglaubigung eines elektronischen Dokumentes im Falle einer notwendig werdenden Umformatierung fest.
- 15 Nach Abs. 6 stehen die nach Abs. 4 erstellten Dokumente den beglaubigten Abschriften i.S.d. Abs. 1 in ihrer rechtlichen Bedeutung gleich, wenn ihre Beglaubigung den vorgegebenen Anforderungen entspricht.
- 16 Mit Abs. 7 verfolgt der Gesetzgeber die Förderung einer möglichst vollständigen elektronischen Verfahrensabwicklung. Zwar wird angesichts des Geltungsbereichs der Norm für die Sozialleistungsträger in Bund, Ländern und Kommunen keine Verpflichtung eingeführt (vgl. demgegenüber § 33 Abs. 7 VwVfG: »sollen«); dasselbe gilt für die Einführung des qualifizierten elektronischen Behörden-

25 BGBl. I, S. 3322.

26 BT-Drucks. 14/9000, S. 32.

27 Rundschreiben des BMI v. 01.10.2004, GMBL. 2005, S. 4.

28 Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Stamm, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 33 Rn. 33.

29 Rundschreiben des BMI v. 01.10.2004, GMBL. 2005, S. 4.

siegels³⁰. »Wenn aber die Behörde über die technischen Voraussetzungen verfügt, kann die Behörde von der Urkunde, die sie ausgestellt hat, entsprechende elektronische Dokumente erstellen und beglaubigen, wenn der Bürger das verlangt.«³¹ So können insbesondere einmal erstellte und beglaubigte elektronische Dokumente mehrfach verwendet werden, ohne dass eine Vielzahl von Abschriften oder Kopien zu fertigen und zu beglaubigen wären.

VI. Sonstiges

Werden für die Beantragung, Erbringung oder Erstattung von Sozialleistungen Beglaubigungen 17 benötigt, dürfen dafür keine Kosten erhoben werden; vgl. § 64 Abs. 2.

§ 30 Beglaubigung von Unterschriften

(1) ¹Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.

²Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) ¹Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. ²Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Einzelerläuterungen

Die Vorschrift regelt die Befugnis (dazu § 29 Rdn. 1) zur Beglaubigung von Unterschriften (Abs. 1) 1 und Handzeichen (Abs. 4). Eine **Unterschrift** ist ein individueller, sich als Namensunterschrift darstellender Schriftzug.¹ In Abgrenzung zum Handzeichen ist die Lesbarkeit des Schriftzuges zwar nicht erforderlich, jedoch muss der Schriftzug noch als solcher angesehen werden können; es müssen zumindest Buchstaben als solche zu deuten sein und das Schriftbild muss ein individuelles charakteristisches Merkmal aufweisen.² Als **Handzeichen** i.S.d. Abs. 4 können auch einzelne Buchstaben,

30 BT-Drucks. 20/9195, S. 44.

31 BT-Drucks. 17/11473, S. 50. Hier auch insgesamt zu den Gesetzesmotiven.

1 BGH, Beschl. v. 21.03.1974 – VII ZB 2/74, NJW 1974, 1090.

2 BSG, SozR Nr. 12 zu § 151 SGG.

ständigen und unselbständigen Nebenbestimmungen überhaupt nicht mehr vor und lässt generell isolierten Rechtsschutz gegen (echte) Nebenbestimmungen zu, was auch auf den Rechtsschutz im Sozialrecht übertragbar ist. Notwendige Voraussetzung ist damit nur noch, dass die Nebenbestimmung vom Hauptverwaltungsakt abtrennbar ist.³⁸

§ 33 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) ¹Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. ²Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. ³Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 36a Absatz 2 und 2a des Ersten Buches findet insoweit keine Anwendung.

(3) ¹Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. ²Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zu Grunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. ³Im Fall des § 36a Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe b des Ersten Buches muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches erforderliche Signatur oder für das nach § 36a Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Buches erforderliche Siegel durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) ¹Bei einem Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Satz 1 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen; bei einem elektronischen Verwaltungsakt muss auch das der Signatur zu Grunde liegende Zertifikat nur die erlassende Behörde erkennen lassen. ²Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Inhalt	1	5. Erkennbarkeit der Person 17
B. Einzelerläuterungen	3	6. Mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassene Verwaltungsakte 18
I. Bestimmtheitsgrundsatz (Abs. 1)	3	7. Mündlicher Verwaltungsakt 19
1. Bestimmtheit des Verfügungssatzes	3	8. In anderer Weise 23
2. Auslegungsmaßstab	5	III. Besonderheiten elektronischer Verwaltungsakte (Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4) 24
3. Bestimmtheit des Adressaten (Inhaltsadressat)	7	1. Schriftliche Bestätigung 24
4. Rechtsfolge bei Unbestimmtheit	8	2. Anforderungen bei Schriftformersetzung 26
II. Formerfordernisse (Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5)	9	IV. Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen 29
1. Grundsatz der Formfreiheit	9	
2. Schriftform	10	
3. Elektronische Form	14	
4. Erkennbarkeit der erlassenden Behörde	16	

³⁸ Diering/Timme/Stähler/Siewert, § 32 Rn. 31.

A. Inhalt

- 1 Die mit § 37 VwVfG und § 119 AO wortidentische Vorschrift normiert in Abs. 1 den aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Bestimmtheitsgrundsatz. Die Einhaltung der Vorschrift ist materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Verwaltungsaktes. Dagegen enthalten die Abs. 2 bis 5 Vorgaben zu formellen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die Form eines Verwaltungsaktes.
- 2 § 33 gilt für alle Arten von Verwaltungsakten im Sinne des § 31, also auch für selbständige Nebenbestimmungen (§ 32 Abs. 2 Nr. 4) und Zusicherungen (§ 34). Darüber hinaus gilt die Vorschrift auch für sonstige Nebenbestimmungen, da sie Bestandteil eines Verwaltungsaktes sind.¹

B. Einzelerläuterungen

I. Bestimmtheitsgrundsatz (Abs. 1)

1. Bestimmtheit des Verfügungssatzes

- 3 Sofern in Abs. 1 die inhaltliche Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes vorgegeben ist, muss dieser im *Verfügungssatz*² für den jeweiligen Beteiligten vollständig, klar, unzweideutig³ und damit in seiner Regelungswirkung in sich widerspruchsfrei sein. Unbestimmt ist ein Verwaltungsakt mithin, wenn der Verfügungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich nicht widerspruchsfrei ist und der Betroffene bei Zugrundelegung aller Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers nicht in der Lage ist, sein Verhalten danach auszurichten.⁴ Die Anforderungen an die Bestimmtheit ergeben sich notwendig aus den Vorgaben des die Ermächtigung zum Erlass des Verwaltungsaktes beinhaltenden Fachrechts.⁵
- 4 Fingierte Verwaltungsakte (vgl. § 31 Rdn. 47 ff.) enthalten mangels Verkörperung und mangels behördlicher Willenserklärung keinen (ausdrücklichen) Verfügungssatz. Dennoch muss die ihm innewohnende Regelung ebenfalls hinreichend bestimmt im Sinne des § 33 Abs. 1 SGB X sein.

Die Fiktion kann nur dann greifen, wenn der für den fingierten Verwaltungsakt maßgebliche Antrag selbst so hinreichend bestimmt ist, dass die auf dessen Grundlage fingierte Genehmigung ihrerseits hinreichend bestimmt sein kann.⁶

2. Auslegungsmaßstab

- 5 Soweit der Betroffene bei Zugrundelegung eines verständigen, objektiven Empfängers in der Lage sein muss, sein Verhalten an der getroffenen Regelung auszurichten, steht ein unklarer Wortlaut im Verfügungssatz nicht entgegen. Es ist dann zunächst eine Ermittlung des Regelungsgehaltes durch Auslegung nach allgemeinen Grundsätzen (entsprechend §§ 133, 157 BGB) vorzunehmen, sofern es sich nicht um ausfüllungsbedürftige (und der Bestimmtheit damit entgegenstehende) unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Es kommt dabei nicht auf die wörtliche Formulierung, sondern auf den wirklichen Willen der Behörde bzw. des Verwaltungsträgers an, soweit er im Bescheid selbst greifbar seinen Niederschlag gefunden hat.⁷ Demgemäß ist es für die Bestimmtheit auch ausreichend, wenn in einem Erstattungsbescheid die Gesamterstattungsforderung beziffert wird, sofern die Angabe und Auflistung der zugrundeliegenden Einzelbeträge in der nach § 35 Abs. 1 erforderlichen Begründung

1 Grundlegend dazu BSG, Urt. v. 28.06.1990 – 4 RA 57./89, BSGE 67, 104, 111.

2 BSG, Urt. v. 23.02.1989 – 11/7 RAR 103/87, SozR 1500 § 55 Nr. 35 S. 39; zum Verfügungssatz allgemein § 31 Rdn. 57.

3 BSG, Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 20/09, BSGE 105, 194, 196 = NJW 2010, 3115.

4 BSG, Urt. v. 15.12.2010 – B 14 AS 92/09, juris.

5 BVerwG, Urt. v. 20.04.2005 – 4 C 18/03, BVerwGE 123, 261, 283.

6 BSG, Urt. v. 26.09.2017 – B 1 KR 8/17 R, Rn. 16; BSG, Urt. v. 11.07.2017 – B 1 KR 26/16 R, Rn. 17; BSG, Urt. v. 08.03.2016 – B 1 KR 25/15 R, Rn. 23.

7 BSG, Urt. v. 20.03.2013 – B 5 R 16/12 R m. Anm. Müller-Grune, SGB 2014, 558.

enthalten sind.⁸ Kurz gefasst muss einem Empfänger klar sein, welchen konkreten Leistungsanspruch der Verwaltungsakt vermittelt oder welche konkrete Handlungsanweisung er enthält.

Der Begründung des Verwaltungsaktes (§ 35) kommt somit auch Auslegungsfunktion zu, weshalb ein Rückgriff auf die Begründung für die Beurteilung der Bestimmtheit nicht nur zulässig, sondern unter Umständen sogar geboten ist. Ebenso ist im Zuge der Auslegung ein Rückgriff auf den Inhalt früherer Verwaltungsakte sowie allgemein zugänglicher Unterlagen zulässig⁹, während das für lediglich dem Akt beiliegende oder den Akteninhalt darstellende Unterlagen zumindest unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten fragwürdig ist. Zumindest bei einem Antrag stattgebenden Verwaltungsakten kommt diesen im Verwaltungsakt befindlichen Antragsunterlagen jedoch eine wesentliche Funktion zu. Das gilt erst recht für fingierte Verwaltungsakte (zum Begriff § 31 Rdn. 47 ff.). Die Fiktion kann nur greifen, wenn der Antrag selbst so gestellt ist, dass die auf Grundlage des Antrags fingierte Genehmigung ihrerseits im Sinne von § 33 Abs. 1 SGB X hinreichend bestimmt ist.¹⁰ Für die Bestimmtheit von Nebenbestimmungen ist es ausreichend, wenn im Verwaltungsakt auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird und sie dem Verwaltungsakt als Anlage beigefügt wurden.¹¹ Auslegungsgegenstand der Bestimmtheit ist neben dem Regelungsinhalt auch der Sachverhalt, auf den sich die im Verwaltungsakt verkörperte Rechtsfolge stützt bzw. der geregelt werden soll.¹² Zur Bestimmtheit des Verwaltungsaktes gehört letztlich auch die Erkennbarkeit, dass die Behörde durch einen solchen gehandelt hat, wobei eine Bezeichnung als Verfügung, Bescheid, Anordnung oder Maßnahme nicht erforderlich ist.

3. Bestimmtheit des Adressaten (Inhaltsadressat)

Ebenfalls muss der Adressat des Verwaltungsaktes nach den vorgenannten Grundsätzen erkennbar sein. Die Bestimmtheitsanforderung bezieht sich dabei auf den Inhaltsadressaten, also die Person, welche von der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes (§ 39 Abs. 1) betroffen ist. Davon zu unterscheiden ist der (für das Kriterium der Bestimmtheit nicht maßgebliche) Bekanntgabeadressat. Das ist die Person, welcher der Verwaltungsakt mit Wirkung für den Inhaltsadressaten bekanntzugeben ist. In der Mehrzahl der Fälle besteht Identität. Sobald aber eine gesetzliche oder gewillkürte Vertretung maßgeblich ist, fallen Inhalts- und Bekanntgabeadressat auseinander.

► Beispiel:

In einem Betreuungsverhältnis ist regelmäßig der Betreute der Inhaltsadressat. Der Betreuer ist als gesetzlicher Vertreter (§ 1902 BGB) Bekanntgabeadressat.

Die Angabe des Inhaltsadressaten muss sich jedenfalls so klar aus einem Bescheid (als Verkörperung des Verwaltungsaktes) ergeben, dass hinsichtlich der Wirkungsrichtung keine Zweifel verbleiben. Auch hier ist nach den üblichen Auslegungsmaßstäben vorzugehen (vgl. oben Rdn. 5 f.).

Es kann zur Vermeidung von Missverständnissen sinnvoll sein, den Inhaltsadressaten in einer gesonderten Betreffzeile aufzuführen.

4. Rechtsfolge bei Unbestimmtheit

Ist der Regelungsinhalt unklar, so geht diese Unklarheit stets zu Lasten der Behörde. Ein Verstoß gegen Abs. 1 macht den Verwaltungsakt rechtswidrig, ist immer im Sinne des § 42 beachtlich und kann mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 nicht geheilt werden. Jedoch ist eine »Heilung« durch den Erlass einer klarstellenden Regelung auch noch im Widerspruchsbescheid mit

⁸ St. Rspr., z.B. BSG, Beschl. v. 04.02.2016 – B 11 AL 84/15 B, Rn. 8, juris.

⁹ BSG, Urt. v. 06.02.2007 – B 8 KN 3/06 R, SozR 4–2600 § 96a Rn. 3.

¹⁰ BSG, Urt. v. 26.09.2017 – B 1 KR 8/17 R – Rn. 16.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 – 8 C 30/01, BVerwGE 116, 332, 334 = NVwZ 2003, 221, 222.

¹² Schützel/Engelmann, SGB X, § 33 Rn. 8.

Wirkung ex tunc möglich.¹³ Aufgrund der bloßen Rechtswidrigkeit kann der unbestimmte Verwaltungsakt dennoch bestandskräftig werden, was aber im Regelfall zu Problemen im Hinblick auf die Vollziehbarkeit und Vollstreckbarkeit der unbestimmten Regelungen führen dürfte.¹⁴ Tritt zur Unbestimmtheit deren Offenkundigkeit hinzu, so ist der Verwaltungsakt nichtig (§ 40). Eine Heilung kann dann nur durch vollständigen Neuerlass mit Wirkung ex nunc erfolgen.

II. Formerfordernisse (Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5)

1. Grundsatz der Formfreiheit

- 9 Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich formfrei, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Diese in § 9 Satz 1 festgehaltene Grundregel greift die Formvorschrift des Abs. 2 Satz 1 auf, indem dort in nicht abschließender Weise Beispiele für die danach denkbare Form eines Verwaltungsaktes aufgeführt werden. Welche Form zu wählen ist, bleibt den Fachgesetzen vorbehalten. Fachgesetz meint das Gesetz, in dem die Ermächtigungsgrundlage bzw. die Befugnisnorm für den jeweiligen Verwaltungsakt enthalten ist. Teilweise sind aber auch im SGB X Befugnisnormen aufgeführt, die wiederum formale Vorgaben für den Verwaltungsakt enthalten. Eine solche materiell rechtliche Befugnisnorm ist etwa § 50 Abs. 3 SGB X, wonach zu erstattende Leistungen »durch schriftlichen Verwaltungsakt« festzusetzen sind. Ist im jeweiligen Fachgesetz hingegen nichts geregelt, bleibt es vorbehaltlich des Satzes 2 bei der von Satz 1 vorausgesetzten Formfreiheit. Im Sozialrecht entspricht die Vorgabe der Schriftform jedoch dem Regelfall, was auch durch die Formulierung »Bescheid« (vgl. Rdn. 11 sowie § 31 Rdn. 51 ff.) zum Ausdruck kommen kann. Soweit überdies eine Vorschrift eine Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch Zustellung vorsieht, beinhaltet das bereits denknöwendig das Schriftformerfordernis, da nur über diese Verkörperung der Zustellvorgang erfolgen kann.

Die durch Rechtsvorschrift begründete Verwendung eines Formulars, in welchem ein Unterschriftsfeld vorgesehen ist, bewirkt keine vom materiellen Recht abweichende Anordnung der Schriftform. Das stellt § 13 Satz 1 EGovG vorsorglich und ausdrücklich klar.

Die Rechtssicherheit erfordert darüber hinaus, dass bei Vollstreckungshandlungen¹⁵ oder vollstreckungsähnlichen Handlungen (vgl. z.B. § 104 Abs. 1 Satz 4¹⁶) der ursprünglich leistungsgewährende Verwaltungsakt schriftlich vorliegt.

2. Schriftform

- 10 Schriftlich im Sinne des Satzes 1 bedeutet die Verkörperung des Gedankeninhalts durch Schriftzeichen in ohne weiteres lesbarer Form. Diese Form der Verkörperung setzt also eine Sache im Sinne des § 90 BGB voraus, die ohne weitere Hilfsmittel deren Inhalt erkennen lässt. In der Regel handelt es sich in der Praxis bei dieser Sache um das für die Kommunikation verwendete, mit Schriftzeichen und Zahlen bedruckte Papier.

Die Verkörperung auf Datenträgern (z.B. Festplatten, Disketten, CD-ROM, Sticks) erfüllt die Voraussetzungen nicht. Andererseits muss sich die Schriftform nicht an den strengen Vorgaben der Vorschrift des § 126 Abs. 1 BGB orientieren. Dort wird für die Einhaltung der Schriftform die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers verlangt. Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 ist nämlich für die Einhaltung der Schriftform alternativ zur Unterschrift auch die Namenswiedergabe des Behördenleiters, des Vertreters oder dessen Beauftragten ausreichend. Schon daraus ergibt sich also, dass eine Unterschrift nicht zwingend für die Einhaltung der Schriftform ist. Schriftform bedeutet somit, dass der

13 Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG, § 37 Rn. 41; in diesem Sinne Schütze/Engelmann, SGB X § 33 Rn. 16.

14 Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG, § 37 Rn. 40.

15 BSG, Urt. v. 10.12.2002 – B 0 VG 6/01 R, juris.

16 BSG, Urt. v. 22.01.1998 – B 14/10 KG 24/96 R, SozR 3–1300 § 104 Nr. 13.

Empfänger erkennen kann, von wem die verkörperte Erklärung stammt und dass die Erklärung mit Rechtsbindungswillen abgegeben wurde.

Die Verkörperung eines Verwaltungsaktes (oder auch mehrerer Verwaltungsakte) erfolgt regelmäßig in Form des Bescheides. Das kann sowohl in Schriftform als auch etwa in elektronischer Form geschehen. Enthält das Gesetz also einen wie auch immer gearteten Hinweis darauf, dass ein »Bescheid« zu erlassen ist,¹⁷ so muss das als Formvorgabe im Sinne des § 33 Abs. 2 verstanden werden. Nur selten wird das noch durch das Adjektiv »schriftlich« oder durch die Formulierung »schriftlich mitzuteilen« vorgegeben (z.B. § 18 Abs. 3 SGB XI), so dass ohne diesen Zusatz auch ein elektronischer Verwaltungsakt ein Bescheid sein kann¹⁸. Anderenfalls kann der elektronische »Bescheid« nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a Abs. 2 oder Abs. 2a Nr. 3 SGB I den schriftlichen Bescheid ersetzen (siehe Rdn. 26).

Grundsätzlich spricht auch die Übersendung per Telefax, als Anhang einer E-Mail, als E-Mail selbst oder durch anderweitige elektronische Übermittlung nicht gegen die Einhaltung der Schriftform. Jedoch ist das Kriterium der Verkörperung dabei zwingend zu beachten. Erfolgt ein automatischer Ausdruck des derart übermittelten Schriftstücks, wird die Voraussetzung der Schriftform erfüllt. Hängt der Ausdruck (wie etwa bei einem sogenannten Bildschirm- oder Computerfax oder einer E-Mail) dagegen vom Willen des Empfängers ab, so ist jedenfalls bis zum dann durchgeführten Ausdruck nicht von der Erfüllung des Schriftformerfordernisses auszugehen.

Aus der gewählten oder vorgegebenen Schriftform ergeben sich als unmittelbare Folge die Begründungspflicht nach § 35 sowie die Pflicht zur Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 36.

3. Elektronische Form

Elektronisch erlassen ist ein Verwaltungsakt, wenn er zwar textlich perpetuiert, jedoch als elektronischer Speicherzustand oder anderweitig auf elektronischen Medien gespeichert ist.¹⁹ Auch hier wird die Gedankenerklärung lesbar dargestellt, ohne dass sie jedoch in Papierform oder anderer verkörperter Form existieren muss. Gesetzliche Voraussetzung für die Möglichkeit der für dessen Wirksamkeit notwendigen Bekanntgabe (§ 42 Abs. 1) eines elektronischen Verwaltungsaktes ist es, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Regelmäßig dürfte das durch die Einrichtung eines E-Mail-Accounts erfüllt sein. Allerdings muss für den Absender erkennbar sein, dass ein solcher Account auch tatsächlich für den Zugang vorgesehen ist.

► Hinweis:

Der Empfänger muss seine Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Mitteilungen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen, was bei der Bitte um Korrespondenz per E-Mail der Fall ist.²⁰

Aus der elektronischen Form ergibt sich unmittelbar die Begründungspflicht nach § 35. Nach § 37 Abs. 2a und 2b sowie nach § 9 OZG können elektronische Verwaltungsakte unter den dort aufgeführten Voraussetzungen so bekannt gegeben werden, dass sie über öffentlich zugängliche Netze abgerufen werden können. Für die Zustellung ergeben sich Besonderheiten etwa in § 5 Abs. 5 bis 7 sowie § 5a VwZG.

17 Beispiele bei § 31 Rdn. 53.

18 Näher *Müller-Grune*, Bescheidtechnik, 5. Aufl. 2023, S. 2.

19 Stelkens/Bonk/Sachs/*Stelkens*, VwVfG, § 37 Rn. 65 m.w.N.

20 LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.03.2019 – L 4 KR 2182/18 – Rn. 30.

4. Erkennbarkeit der erlassenden Behörde

- 16 Schriftlichen und elektronisch erlassenen Verwaltungsakten ist gemeinsam, dass sie gem. Abs. 3 Satz 1 bestimmten Formerfordernissen unterliegen. Zunächst müssen sie danach die erlassende Behörde erkennen lassen. Dieses Erfordernis konkretisiert das Bestimmtheitsgebot des Abs. 1. Ein Verstoß führt also zur Unbestimmtheit des Verwaltungsaktes und hat die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge (§ 40 Abs. 2 Nr. 1). Behörde ist nach § 1 Abs. 2 jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Das ist damit im Regelfall nicht die jeweilige Körperschaft, sondern innerhalb dieser Körperschaft die Stelle, der die Wahrnehmung der Aufgabe durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen ist. Diese Stelle muss der schriftlich oder elektronisch verkörperte Verwaltungsakt (Bescheid) erkennen lassen.

5. Erkennbarkeit der Person

- 17 Weiter muss der schriftliche bzw. der elektronische Verwaltungsakt eine Identifikation einer verantwortlichen natürlichen Person ermöglichen. Das Gesetz grenzt das auf den Behördenleiter, seinen Vertreter oder des Beauftragten ein. Eine dieser drei Personen muss entweder durch seine Unterschrift oder über seine Namenswiedergabe auf dem Bescheid identifizierbar sein. Die Regelung macht somit eine eigenhändige Unterzeichnung von an der Entscheidung beteiligten Personen entbehrlich, solange die namentliche Nennung der verantwortlichen Person erfolgt,²¹ was sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ergibt. Für die behördliche Praxis hat sich die Namenswiedergabe ohne Unterschrift als praktikabelste Form zur Nutzung effizienter Arbeitsabläufe erwiesen. Die Unterschrift auf einem Bescheid stellt die Ausnahme dar.

Anders als ein Verstoß gegen das Erfordernis der Erkennbarkeit der Behörde führt ein Verstoß gegen die Unterzeichnungspflicht lediglich zur formellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, da es sich hierbei nicht um einen besonders schwerwiegenden Fehler im Sinne des § 40 Abs. 1 handelt.²²

6. Mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassene Verwaltungsakte

- 18 Die Vorschrift des Abs. 5 gilt sowohl für teilweise mit Hilfe automatischer Einrichtungen als auch für vollständig durch automatische Einrichtungen erlassene Verwaltungsakte im Sinne des § 31a (siehe auch 1). Die Besonderheit der Regelung liegt darin, dass für automatisch hergestellte Verwaltungsakte die in Abs. 3 Satz 1 geforderte Namenswiedergabe oder Unterschrift fehlen darf. Das soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, wobei es keine technische Herausforderung (mehr) darstellt, die für die Regelung verantwortliche Person auf dem Bescheid zumindest durch deren Namenszusatz auch darzustellen. Tatsächlich entspricht es auch behördlicher Praxis, stets einen Namen der verantwortlichen Person anzugeben. Der oftmals verwendete Hinweis, wonach der Bescheid automatisiert erstellt und daher »ohne Unterschrift« gültig sei, ist dann jedoch überflüssig. Er erfüllt ja ohnehin über die Anforderungen des Abs. 5 hinaus die Anforderung des Abs. 3 Satz 1.

Sinnvoll erscheint die Vorschrift weiterhin im Anwendungsbereich von vollautomatisierten Verwaltungsakten im Sinne des § 31a, da in diesen Fällen ein Rechtssubjekt an der jeweiligen Entscheidung im Einzelfall nicht mehr beteiligt ist.

In der verwaltungsrechtlichen Kommentarliteratur wird zum Teil darauf hingewiesen, dass die Vorschrift überholt sei; die identische Regelung in § 37 Abs. 5 VwVfG wird sogar als »totes Recht«²³ bezeichnet. Zur Begründung wird auf die Entstehungsgeschichte verwiesen. Die Vorschrift spiegelte die begrenzte Speicherkapazität von Anlagen aus der Anfangszeit der Automatisierung bzw. Digitalisierung wieder. Durch die Speicherung selbst des Namens wären erhebliche Mehrkosten entstanden,

21 LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.03.2015 – L 4 R 2666/13, Rn. 30.

22 BSG, Urt. v. 04.10.1994 – 7 K1AR 1/93, BSGE 75, 97, 111 = NZA 1995, 320 = SozR 3–4100 § 116 Nr. 2.

23 Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, VwVfG, § 37 Rn. 131.

die so eingespart werden sollten²⁴. Das ist heute tatsächlich nicht mehr erforderlich. Allerdings würde diese Lesart den vollautomatischen Verwaltungsakt (§ 31a) vollständig unberücksichtigt lassen. Entfehle sie, fehlte eine spezielle Regelung und auch der vollautomatisierte Verwaltungsakt müsste eine individualisierte Zuordnung ermöglichen. Das wäre aber gar nicht möglich. Die Aufrechterhaltung von Abs. 5 ist daher sinnvoll und notwendig.

Die im Übrigen nach Abs. 5 Satz 2 zulässige Verwendung von Schlüsselzeichen wie etwa von Abkürzungen stellt im Hinblick auf das in Absatz 1 enthaltene Bestimmtheitsgebot klar, dass eine solche Verwendung unschädlich ist. Dem Adressaten muss allerdings, etwa durch Beifügung eines Verzeichnisses, die Bedeutung der Schlüsselzeichen erkennbar sein.

7. Mündlicher Verwaltungsakt

Mündlich erlassen ist der Verwaltungsakt, wenn er einem Anwesenden gegenüber durch Gebrauch 19 der menschlichen Stimme²⁵ ausgesprochen wird. Als gegenüber einem Anwesenden ausgesprochen gilt auch die Bekanntgabe durch das Telefon, wenn hierdurch eine unmittelbare und gleichzeitige Kommunikation gewährleistet ist. Das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter kann damit keine Bekanntgabe eines mündlichen Verwaltungsaktes darstellen.

Für mündliche Verwaltungsakte besteht die weitere Besonderheit, dass sie bei berechtigtem Interesse 20 des Betroffenen auf dessen unverzügliches Verlangen hin schriftlich oder elektronisch zu bestätigen sind (Abs. 2 Satz 2). Unverzüglich im Sinne der Vorschrift bedeutet ein Verlangen ohne schuldhaftes Zögern. Die Schwelle für ein berechtigtes Interesse eines Betroffenen ist aus rechtsstaatlichen Gründen niedrig anzusetzen. Ein solches Interesse liegt bereits dann vor, wenn der Betroffene zunächst überlegen möchte, einen Rechtsbehelf einzulegen.²⁶ Das Gleiche gilt, wenn er den Inhalt des Verwaltungsaktes gegenüber anderen nachweisen möchte.

Bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung des mündlichen Verwaltungsaktes müssen die For- 21 malien des Abs. 3 Satz 1 ebenfalls eingehalten werden, auch wenn die Bestätigung selbst naturgemäß nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Die Bestätigung muss mithin die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Auch führt die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 dazu, dass der Verwaltungsakt nunmehr zu begründen ist (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1). Weicht die Bestätigung vom Inhalt des mündlichen Verwaltungsaktes ab, so kommt es für die Bewertung als neuer Verwaltungsakt darauf an, inwieweit der Änderung ein eigenständiger Regelungscharakter innewohnt.

Eine weitere Besonderheit des mündlich erlassenen Verwaltungsaktes besteht darin, dass ihm natur- 22 gemäß keine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36) beigefügt wird und damit die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres möglich ist (§ 66 Satz 2 SGG). Lässt sich der Betroffene den mündlichen Verwaltungsakt nach Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder elektronisch bestätigen, so kann die dieser Bestätigung beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung den Lauf der Monatsfristen (§§ 84 Abs. 1, 87 Abs. 1 SGG) jedoch auslösen.

8. In anderer Weise

In anderer Weise ergeht ein Verwaltungsakt, wenn eine behördlich gewollte, erkennbare Regelung 23 keiner der drei vorgenannten Arten zuzuordnen ist, gleichwohl aber Anhaltspunkte für ein ausdrückliches oder konkludentes Handeln vorliegen. Regelmäßig wird insbesondere in der Auszahlung von Geldbeträgen auf Grundlage eines Antrags ein diesem Antrag stattgebender Verwaltungsakt zu sehen sein.²⁷ Maßstab für die Qualifikation als Verwaltungsakt bleibt aber der anhand von Tatsachen zu

24 Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, VwVfG, § 37 Rn. 130–134.

25 Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, VwVfG, § 37 Rn. 75.

26 Schützel/Engelmann, SGB X, § 33 Rn. 45.

27 BSG, Urt. v. 29.10.1992 – 10 RKg 4/92, SozR 3–1300 § 50 Nr. 13 (Rn. 20).

ermittelnde Regelungswille der Behörde. Wegen des Fehlens im Wortlaut des Abs. 2 Satz 2 kann ein Betroffener die schriftliche Bestätigung eines solchen, in anderer Weise ergangenen Verwaltungsaktes nicht verlangen.

III. Besonderheiten elektronischer Verwaltungsakte (Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4)

1. Schriftliche Bestätigung

- 24 Für elektronische Verwaltungsakte (Rdn. 14) gilt zunächst die Besonderheit, dass der Betroffene gem. Abs. 2 Satz 3 dessen schriftliche Bestätigung unter den gleichen Voraussetzungen verlangen kann, wie die elektronische oder schriftliche Bestätigung eines mündlichen Verwaltungsaktes nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 verlangt werden kann. Es muss also ein berechtigtes Interesse vorliegen und das Verlangen muss unverzüglich erfolgen. Insoweit gelten keine Besonderheiten gegenüber Satz 2. In Satz 3 wird die verlangte, schriftliche Bestätigung des elektronischen Verwaltungsaktes ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 36a Abs. 2 sowie Abs. 2a SGB I ausgenommen. Eine Ersetzung der Schriftform kommt in diesem Fall somit nicht in Betracht.

Satz 3 hat insoweit eine klarstellende Funktion. Da § 36a Abs. 2 sowie Abs. 2a SGB I generell auf Dokumente abstellen, wäre sicherlich auch eine schriftliche Bestätigung eines Verwaltungsaktes durch elektronische Form unter Hinzufügen einer Signatur oder eines Siegels ersetzbar. Das würde aber dem besonderen Zweck der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes widersprechen. Dieser stellt erkennbar darauf ab, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses dem Betroffenen ein Dokument in verkörperter Form zur Verfügung zu stellen. Denkbar liegt das Interesse an einer schriftlichen Bestätigung des elektronischen Verwaltungsaktes darin, dass er anderen Behörden vorgelegt werden muss und diese ggf. einen anderen Standard der elektronischen Übermittlung (sofern überhaupt) eröffnet haben.

- 25 Erfolgt eine schriftliche Bestätigung, so führt das zu einer Begründungspflicht nach § 35.

2. Anforderungen bei Schriftformersetzung

- 26 Sieht das jeweilige Fachgesetz zwingend eine Schriftform des Verwaltungsaktes vor, so kann die Schriftform durch elektronische Form unter Hinzufügen einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 36a Abs. 2 Satz 2 SGB I) bei gleichzeitiger Erkennbarkeit der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde aus dem der Signatur zugrundeliegenden qualifizierten Zertifikat (Art. 28 Abs. 1 VO [EU] 910/2014) oder einem zugehörigen Attributzertifikat (§ 12 Abs. 1 VDG) ersetzt werden, vgl. § 33 Abs. 3 Satz 2. Ist die Behörde entgegen der Vorschrift nicht erkennbar, so macht das den Verwaltungsakt nichtig nach § 40 Abs. 2 Nr. 1.

Da sich die Signatur in der Praxis kaum durchgesetzt hat, wurde die Ersetzung der Schriftform durch elektronische Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 36a Abs. 2a Nr. 3 SGB I um die Möglichkeiten ergänzt, den Verwaltungsakt mit einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen (§ 36a Abs. 2a Nr. 3a SGB I) oder ihn durch eine De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu versenden (§ 36a Abs. 2a Nr. 3b SGB I).

Wird der elektronische Verwaltungsakt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 36a Abs. 2 SGB I oder mit dem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne des § 36a Abs. 2a Nr. 3a SGB I versehen, so kann nach Abs. 4 deren dauerhafte Überprüfbarkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen werden.

Wählt die Behörde die elektronische Ersetzung durch De-Mail-Nachricht, so verlangt § 33 Abs. 3 Satz 3, dass die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde (und nicht die jeweilige Körperschaft²⁸) als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Durch diese Regelung

28 BT-Drucks. 17/11473 zu Art. 6 Nr. 4 (S. 51) unter Verweis auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 5 (§ 37 VwVfG S. 50).

wird somit sichergestellt, dass für den Betroffenen gleichermaßen wie beim schriftlichen Verwaltungsakt nach Abs. 3 Satz 1 zumindest die Behördeneigenschaft nachgewiesen ist. Ein Verstoß führt deshalb auch hier zur Nichtigkeit (§ 40 Abs. 2 Nr. 1).

Durch das »Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)«²⁹ 27 werden Bundesrecht ausführende Behörden dazu verpflichtet, den in § 36a SGB I lediglich als Möglichkeit vorausgesetzten Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente auch tatsächlich zu eröffnen (§ 2 Abs. 1 EGovG). Die konkrete Einrichtung und Nutzung einer De-Mail-Adresse ist hingegen nicht (mehr) verpflichtend vorgesehen. Die dafür in § 3 Abs. 1 OZG vorgesehenen Nutzerkonten (§ 2 Abs. 5 OZG) sowie die von Bund und Ländern nach § 1a Abs. 1 Satz 1 OZG im Digitalverbund eingerichteten Verwaltungsportale werden die elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Adressat absehbar erleichtern.

► **Hinweis:**

Die Anforderungen des § 33 Abs. 3 Satz 3 gelten nur für elektronische Verwaltungsakte, durch 28 die eine vorgegebene Schriftform ersetzt werden soll. Für sonstige elektronische Verwaltungsakte gilt die Vorschrift hingegen nicht.³⁰ Für die Anwendung von Abs. 3 Satz 3 müssen die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 tatbestandlich erfüllt sein, was sich aus der Systematik ergibt.

IV. Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen

Nach § 10 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)³¹ haben Bundesbehörden bei der 29 Gestaltung von schriftlichen Bescheiden eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können daher verlangen, dass ihnen Bescheide auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. In § 3 Abs. 2 der auf Grundlage des § 10 Abs. 2 BGG erlassenen Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – (VBD)³² wird dieser Anspruch für schriftliche Dokumente zu einem Anspruch auf Zugänglichmachung in Blindenschrift oder in Großdruck konkretisiert. § 3 Abs. 3 VBD verweist für elektronische Dokumente hingegen auf die einzuhaltenden Standards der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)³³. Ähnliche Vorschriften haben die Bundesländer für die Tätigkeit der Landesbehörden erlassen. Das führt dazu, dass unter Umständen ein Anspruch auf Übersendung von Bescheiden als eingescannter Anhang mit einfacher Email besteht³⁴.

Die aus den Vorschriften resultierende Pflicht zur Vermeidung der Benachteiligung behinderter 30 Menschen lässt die Formvorschriften des § 33 grundsätzlich unberührt.³⁵ Das bedeutet insbesondere, dass ein unter Beachtung der Formvorschriften des § 33 erlassener Verwaltungsakt mit Bekanntgabe (§§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1) jedenfalls wirksam wird. Allerdings dürfte ein Verstoß gegen die Gestaltungsvorschriften des Gleichstellungsrechts zur formellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führen, sofern er nicht im Einzelfall nach Maßgabe des § 42 Satz 1 unbeachtlich ist.

29 Vom 25.07.2013, BGBl. I, S. 2749.

30 LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.03.2019 – L 4 KR 2182/18 Rn. 29.

31 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467).

32 Vom 17.07.2002, BGBl. I, S. 2652.

33 Vom 12.09.2011, BGBl. I, S. 1843.

34 SG Hamburg, Urt. v. 30.06.2023 – S 39 AS 517/23.

35 LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 01.10.2012 – L 18 AS 2413/12 B ER, Rn. 4, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 25.06.2012 – 7 A 10286/12, Rn. 30 juris.

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

¹Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

²Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nummer 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. ³Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Inhalt	1	II. Die zusätzliche Erfragung nach Satz 1 ..	4
B. Entstehungsgeschichte	2	III. Die Datenübermittlungen nach Satz 2. .	9
C. Erläuterungen	3	IV. Die unverzügliche Prüfung nach Satz 3 .	12
I. Relevante Normen der DSGVO und des BDSG	3		

A. Inhalt

Die Vorschrift gewährt einerseits der Bundesagentur für Arbeit, den Hauptzollämtern und den Rentenversicherungsträgern zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung von Ausländern ein zusätzliches Befragungsrecht bei der Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten im Rahmen von § 2 SchwarzArbG und § 28p SGB IV. Andererseits ist durch die Benennung der entsprechenden Träger bereits die Anwendbarkeit auf die konkret benannten Stellen beschränkt. Die Rechtsnorm ist über die Möglichkeiten, die sich aus § 69 SGB X ergeben, hinaus anzuwenden und weitet damit den engen Radius der vorgenannten Rechtsnorm aus.¹

B. Entstehungsgeschichte

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I, S. 2970) geschaffen worden. Sie wurde geändert durch die Gesetze vom 23.12.2003 (BGBl. I, S. 2848), vom 23.07.2004 (BGBl. I, S. 1842, 1852), vom 19.12.2007 (BGBl. I, S. 3024) und vom 21.12.2008 (BGBl. I, S. 2933). Mit dem BVG-Änderungsgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I, S. 2541) erfolgten lediglich redaktionelle Änderungen als Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679.

C. Erläuterungen

I. Relevante Normen der DSGVO und des BDSG

Es handelt sich damit um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sofern die Verarbeitung besondere Kategorien von Daten betrifft, basiert sie auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b beziehungsweise Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679². Eine entsprechende Norm gibt es im BDSG nicht.

¹ Krahrmer/Meißner, Sozialdatenschutz, 4. Aufl. 2020, § 67e SGB X Rn. 5.

² BT-Drucks. 18/12611.

II. Die zusätzliche Erfragung nach Satz 1

- 4 Satz 1 benennt für die zusätzliche Erfragung vier Bereiche, die dort in Nr. 1 bis 4 aufgelistet sind. Auch im Rahmen der Anwendung von § 67e ist Voraussetzung, dass die Sozialdaten nur dann erhoben werden dürfen, wenn ein konkreter Anlass besteht und die Datenerhebung muss im Rahmen der ausdrücklich bezeichneten Prüfung erfolgen, sonst ist sie unzulässig.³ Für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung muss die Anwendung von § 67e allerdings nicht anlassbezogen sein, sondern vielmehr soll die Rechtsnorm auch ohne Verdachtsmomente angewendet werden können.⁴
- 5 Nach Nr. 1 darf erfragt werden, ob und welche Art von Sozialleistungen nach dem SGB oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die überprüfte Person bezieht oder von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht. Dabei geht es im Rahmen der Überprüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23.07.2004 (BGBl. I, S. 1842), mit späteren Änderungen u.a. um Leistungsmissbrauch. Diese Prüfung wird durch die Behörden der Zollverwaltung durchgeführt. Sie werden unterstützt durch die in § 2 Abs. 2 SchwarzArbG genannten Behörden. Bei der Prüfung geht es vorrangig um melderechtliche Angelegenheit, die mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern zusammenhängen. Bei den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern nach § 28p SGB IV geht es ebenfalls um die Prüfung der mit der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit sich aus der Rechtsnorm ergebenden notwendigen Meldepflichten. Ein Nebeneffekt, aber auch Ziel dieser Prüfungen ist die Aufdeckung von Leistungsmissbrauch, also von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder vergleichbarer Leistungen, die dem Bezieher nicht, nicht mehr oder nicht in vollen Umfang zustehen.
- 6 Satz 1 Nr. 2 erlaubt die Erhebung, bei welcher Krankenkasse die überprüfte Person versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist. Die Befragung zur Versicherteneigenschaft bezweckt die Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit. Scheinselbständige sind Erwerbstätige, die als selbständige Erwerbstätige bezeichnet werden, tatsächlich jedoch abhängig beschäftigt sind. Ziel der Scheinselbständigkeit ist es, die auf Grund der Beschäftigung anfallenden Sozialversicherungsbeiträge der Solidargemeinschaft der Beitragszahler sowie die auf die Arbeitslöhne entfallenden Steuerbeträge vorzuenthalten.
- 7 Nach Satz 1 Nr. 3 darf zusätzlich erfragt werden, ob und welche Art von Beiträgen die überprüfte Person nach dem Sozialgesetzbuch abführt. Wie bei Nr. 2 soll hier Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit, außerdem aber auch die Nichtabführung von Pflichtbeiträgen versicherungspflichtiger Selbständiger, aufgedeckt werden.
- 8 Satz 1 Nr. 4 erlaubt die Frage bei der überprüften Person, ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt. Überprüfte Person ist stets der Arbeitgeber.⁵ Die Befragung zielt auf die Aufdeckung illegaler Beschäftigung von Ausländern oder von Verstößen gegen das Arbeitnehmerentendegesetz ab. Insoweit darf hier auf die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV hingewiesen werden.

III. Die Datenübermittlungen nach Satz 2

- 9 Nach Satz 2 ist es zulässig, dass die Normadressaten des Satzes 1 die erhaltenen Antworten zu Prüfzwecken bei Fragen nach Satz 1 Nr. 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger (also an die Sozialleistungsträger bzw. die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen) und bei Fragen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 an die jeweils zuständige Beitragseinzugstelle und die Bundesagentur für

³ Kraher/Meißner, Sozialdatenschutz 4. Aufl. 2020, § 67e SGB X Rn. 5.

⁴ GRA (Gemeinsame Rechtliche Anweisungen) der Rentenversicherung, Stand 26.04.2018, veröffentlicht 20.08.2019, § 67e Abschnitt 1.2.

⁵ Kraher/Meißner, Sozialdatenschutz, 4. Aufl. 2020, § 67e SGB X Rn. 5.

Arbeit übermitteln. Die Übermittlung unterliegt dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Hat der Sozialleistungsträger eine Datenerhebung zu eigenen Zwecken durchgeführt und möchte diese Daten weiter übermitteln, so beurteilt sich die Befugnis hierzu nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Die Prüfzwecke können auf die Feststellung der Voraussetzungen beantragter oder gewährter Leistungen, der Versicherungs- und Beitragspflicht und auf das Vorliegen von Genehmigungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gerichtet sein. Die Antworten dürfen auch dann nach Satz 2 übermittelt werden, wenn eine bloße Negativauskunft vorliegt, ein Leistungsbezug also verneint wurde.⁶

Der Datenempfänger darf die übermittelten Daten ausschließlich für Prüfzwecke verarbeiten oder nutzen. Es ist jedoch gem. § 67c Abs. 2 eine Zweckänderung ausnahmsweise möglich. Dies gilt jedoch nicht für außerhalb des SGB stehende Stellen, wie z.B. die Stellen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier besteht ein absolutes Zweckänderungsverbot gem. § 78 Abs. 1 Satz 1. Die Übermittlungsbefugnis für diese Stellen ergibt sich aus Satz 2 i.V.m. § 71 Abs. 2.

IV. Die unverzügliche Prüfung nach Satz 3

Nach Satz 3 besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung der Prüfung. Es handelt sich dabei vorrangig nicht um eine Datenschutzvorschrift, es geht hier vielmehr um eine generelle Verfahrensbeschleunigung, um bei Vorliegen eines Verstoßes zeitnah die Ermittlung und Verfolgung der tatverdächtigen Personen beginnen zu können. Daneben werden aber zumindest auch datenschutzrechtliche Ziele verfolgt. Denn für den Fall, dass sich keine Verdachtsmomente bei der überprüften Person ergeben, soll das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung so gering wie möglich eingeschränkt werden. Letztlich wird mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Prüfung also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die erhaltenen Daten nach § 84 Abs. 2 zu löschen sind, wenn ein Missbrauch nicht festgestellt wurde. Unverzüglichkeit bedeutet, dass die Prüfung ohne schuldhaftes Verzögern iSv § 121 Abs. 1 BGB erfolgt. Weil Unverzüglichkeit nicht mit Sofort gleichzusetzen ist, ist dann immer noch von einer Unverzüglichkeit auszugehen, wenn eine Wartezeit durch die Umstände des Einzelfalles geboten sein kann, z.B. einer nach den Umständen des Einzelfalles angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist.⁷

§ 67f Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung

(1) ¹Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, ist die Erhebung von Sozialdaten zulässig, wenn nach Wahl der betroffenen Person

1. die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abrufen, sofern der jeweils erforderliche Nachweis elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzögern automatisiert abgerufen werden kann, oder
2. die betroffene Person den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.

²Nachweise sind Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. ³Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung zuständige Behörde oder eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten. ⁴Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis auszustellen.

⁶ BT-Drucks. 13/8994, S. 70.

⁷ Palandt/Ellenberger, BGB-Kommentar, 77. Aufl. 2018, § 121 Rn. 3.

(2) ¹Hat sich die betroffene Person für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis der betroffenen Person bei der nachweisliefernden Stelle abrufen und die nachweisliefernde Stelle den Nachweis an die nachweisanfordernde Stelle übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und
2. die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften bei der betroffenen Person erheben dürfte.

²Die in Absatz 1 Satz 3 zweite Alternative genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermitteln. ³Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen nach diesem Absatz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. ⁴Die Pflicht nach Satz 3 gilt ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Absatz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen. ⁵§ 9 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

(3) ¹Soll der Nachweis aus einem Register, welches in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz aufgeführt ist, abgerufen werden, darf die nachweisanfordernde Stelle die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes zur Zuordnung der Datensätze der betroffenen Person und zum Abruf des Nachweises an die nachweisliefernde Stelle übermitteln. ²Das Nachweisabrufersuchen darf zusätzlich weitere Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, in der Regel das Geburtsdatum, zur Validierung der Zuordnung enthalten. ³Zu diesem Zweck darf die nachweisliefernde Stelle diese Daten verarbeiten.

(4) ¹Bevor die für die Entscheidung zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis verwenden darf, hat die betroffene Person im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, den Nachweis vorab einzusehen. ²Die betroffene Person kann entscheiden, ob der Nachweis für das Verwaltungsverfahren verwendet werden soll.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des Nachweisabrufs nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 trägt die nachweisanfordernde Stelle.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Inhalt	1	III. Durchführung des Abrufs gemäß Abs. 2	5
B. Entstehungsgeschichte	2	IV. Anforderung aus der Anlage eines Registers nach dem Identifikationsnummerngesetz gemäß Abs. 3	6
C. Erläuterungen	3	V. Zustimmungserfordernis gemäß Abs. 4	7
I. Relevante Normen der DSGVO und anderer Gesetze sowie Verordnungen	3	VI. Verantwortung gemäß Abs. 5	8
II. Voraussetzungen gemäß Abs. 1	4		

A. Inhalt

- 1 Die Norm ermöglicht die Umsetzung des Once-Only-Prinzips (OOP) entsprechend des neuen § 5 EGovG. Sie dient damit als Rechtsgrundlage für die zielgerichtete Umsetzung von § 5 EGovG im Sozialdatenschutz. Nach dem Grundsatz der einmaligen Datenerfassung (OOP) sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die für Verwaltungsleistungen erforderlichen Nachweise nur noch einmal übermitteln müssen; im Gegenzug sollen Behörden die vorhandenen Daten auf Veranlassung der betroffenen Person einfach und sicher austauschen können. Die Entscheidung der Bürgerin oder des Bürgers, den Nachweisabruf zu veranlassen, ist ein voluntatives Element, das ihre oder seine Mitwirkung absichert.¹

¹ BT-Drucks. 20/10417, S. 34 f.

B. Entstehungsgeschichte

§ 67f wurde neu eingeführt mit dem OZG-Änderungsgesetz², mit dem auch weitere Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung eingeführt wurden. Grundsätzlich wird das OOP in dem neuen § 5 EGovG geregelt. Die Generalklausel in § 5 EGovG stellt aber keine sozialdatenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage dar, da der Sozialdatenschutz im Sozialgesetzbuch (i.V.m der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) abschließend geregelt ist³ und auch das EGovG für den Sozialdatenschutz keine Anwendung findet⁴. Erforderlich ist daher eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung im Bereich des Sozialdatenschutzes für die Sozialverwaltung, damit auch Sozialdaten nach dem OOP verarbeitet werden dürfen.

C. Erläuterungen

I. Relevante Normen der DSGVO und anderer Gesetze sowie Verordnungen

Relevant in Bezug auf § 67f sind § 35 SGB I, Artikel 6 DSGVO sowie Artikel 14 Absatz 4, §§ 1 und 5 EGovG, Onlinezugangsgesetz und Identifikationsnummerngesetz. Erläuterungen in den entsprechenden Ausführungen der einschlägigen Absätze.

II. Voraussetzungen gemäß Abs. 1

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 67f muss es sich um ein elektronisch durchgeführtes Verwaltungsverfahren handeln. Dann hat die betroffene Person die Wahl zwischen dem Vorgehen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2. Nach Nr. 1 muss der abzufordernde erforderliche (!) Nachweis bereits automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle vorliegen und ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden können. Nach Nr. 2 kann die betroffene Person den elektronischen Nachweis selbst einreichen. Die Nachweise müssen zur Ermittlung des Verfahrens erforderlich sein (s. auch Art. 5 DSGVO). In Satz 2 wird der Begriff Nachweise definiert sowie der Kreis der nachweisfordernden Stellen.

III. Durchführung des Abrufs gemäß Abs. 2

Die weiteren Voraussetzungen für den Nachweisabruf finden sich in Absatz 2. Nach der Entscheidung der betroffenen Person kann der Nachweis bei der nachweisliefernden Stelle von der nachweisfordernden Stelle abgerufen werden, wenn

- dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachweisfordernden Stelle erforderlich (!) ist und
- die nachweisfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften bei der betroffenen Person erheben dürfte und zusätzlich
- die Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen derart protokolliert wird, dass eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt wird.

Die Protokollierungspflicht gilt nach Absatz 2 erst nach der Veröffentlichung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlung im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen. Die Veröffentlichung erfolgt durch im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Inneres und Heimat. Ab diesem Zeitpunkt gelten ebenfalls § 9 Abs. 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes.

IV. Anforderung aus der Anlage eines Registers nach dem Identifikationsnummerngesetz gemäß Abs. 3

Bei Abrufen aus Register-Anlagen des Identifikationsnummerngesetzes darf die nachweisfordernde Stelle zwecks Validierung der betroffenen Person die in Abs. 3 aufgeführten Daten zusätzlich abrufen

² OZG-ÄndG, veröffentlicht mit BGBl. I, Nr. 245.

³ Vgl. § 35 Abs. 2 Satz 1 des SGB I.

⁴ Vgl. § 1 Abs. 4 EGovG.

und die nachweisliefernde Stelle darf diesen erweiterten Datenumfang bereitstellen. Auf den Grundsatz der Erfordernis ist zu achten (Art. 5 DSGVO).

V. Zustimmungserfordernis gemäß Abs. 4

- 7 Die Neuregelung legt fest, dass die betroffene Person im Sinne eines sonstigen voluntativen Elements bei elektronischen Verwaltungsverfahren die Wahl hat zwischen zwei Möglichkeiten: Sie kann den Nachweis entweder selbst digital einreichen oder einen behördenseitigen, elektronischen Nachweisabruf veranlassen. Sozialdaten, die der Verwaltung damit bereits vorliegen, können somit nach Wahl der betroffenen Person automatisiert abgerufen werden (»die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin oder der Bürger«). Die Möglichkeit, den Nachweis selbst digital einzureichen, bleibt daher bestehen. Die Neuregelungen des § 67f SGB X und auch des § 77a SGB X sind in Form sozialdatenschutzrechtlicher Generalklauseln selbst Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e) DSGVO. Parallel dazu regelt auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates (SDG-Verordnung) in Artikel 14 Absatz 4, dass die Nutzung des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen (EU-Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) grundsätzlich nicht verbindlich und nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers gestattet ist. Dieses ausdrückliche Ersuchen stellt nach Auffassung der Europäischen Kommission keine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO dar⁵. Die Begriffe der nachweisanfordernden und der nachweisliefernden Stelle wurden im Gleichlauf mit § 5 EGovG in Anlehnung an den Wortlaut in Artikel 1 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 05.08.2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates gewählt (dort »Nachweise anfordernde Behörde« und »Nachweislieferant«). Verfolgt wird damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Bezeichnung der datenaustauschenden Akteure auf europäischer und nationaler Ebene. Zu § 67f Abs. 1: Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Nachweise, die der Verwaltung bereits vorliegen, können direkt bei der ausstellenden Behörde abgerufen werden. Inhaltlich korrespondiert die Regelung mit § 5 Absatz 1 und 2 EGovG.

VI. Verantwortung gemäß Abs. 5

- 8 Absatz 5 weist die Verantwortung für den Nachweisabruf einseitig der nachweisanfordernden Stelle zu. Damit trifft der Gesetzgeber eine gesetzliche Entscheidung abweichend zu § 67d dazu, wer Verantwortlicher im Falle eines Once-Only-Nachweisabrufs ist. Mit dieser Regelung stellt er damit die datenschutzrechtlichen Pflichten klar und eindeutig sowie im Einklang mit der Interessenlage der nachweisanfordernden Stelle zugewiesen. Eine solche Regelung ist gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO zulässig, sofern wie hier Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben sind. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Satz 3 EGovG.⁶

⁵ Vgl. Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 05.08.2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 5 f.; BT-Drucks. 20/10417.

⁶ BT-Drucks. 20/10417.